



1306

162
Nachdem E. HochEdl. Hochw. Rath allhier, die Genehmigung des vorlängst eingesendeten Plans wegen Aufbringung der auf hiesige Stadt repartirten quotenmäßigen Beitrags-Summen zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen annoch erwartend, sich genöthiget gesehen, zu Deckung der mit Ablauf des verfloffenen Jahres verbliebenen und bereits vor allerhöchster Behörde wiederholt monirten Reste, außer der unter Zustimmung der Deputirten Löbl. Bürgerschaft erforderlich gewordenen Aufnahme eines zinsbaren Darlehns annoch eine provisorische und resp. abschlägliche baare Geldeinhebung von sämtlichen hiesiger Stadtgerichtsbarkeit untergebenen Bürgern und Einwohnern zu verfügen, solche aber nach den dieserhalb vollendeten Vorarbeiten des nächsten und bald nach gegenwärtiger Bekanntmachung eintreten zu lassen. Als wird solches andurch hiesiger Löbl. Bürger- und Einwohnerschaft nicht nur zur Nachachtung bekannt gemacht, sondern dieselbe auch zugleich von der Art und Weise diese unter Beitritt der bürgerchaftlichen Deputirten nöthig erachteten Abgabe in die erforderliche Kenntniß gesetzt.

- 1.) Die dermalige provisorische und resp. abschlägliche Abgabe wird für jetzt nur allein die Besitzer von Grundstücken und dieser gleich zu achtenden Berechtigten so wie die unangesessenen unter hiesiger Stadtjurisdiction stehenden Einmiether und Pächter betreffen.
- 2.) Jeder Grundstückbesitzer und Eigenthümer einer Berechtigung hat für diesesmal von jedem Thaler des catastrirten Kaufwerthes, es beruhe dieser nun, nach Verschiedenheit der Umstände, auf den über die Grundstücke und Berechtigten selbst geschlossenen Käufe, oder auf, bei deren Catastrirung, erfolgter besonderer Erklärung, oder auf nachher veranlaßter Obrigkeitlicher Festsetzung, Drey Pfennige, jeder Einmiether von jedem Thaler des einjährigen Miethzinses Zwey Groschen und jeder Pachtinnhaber einer Berechtigung, eines Stadtvorwerks oder eines Stadtgartens von jedem Thaler des einjährigen Pachtgeldes Einen Groschen in Conventionsmäßigen Münzsorten baar zu entrichten.
- 3.) Der Tag der Einzahlung, so wie die abzutragende Summe und der Ort der Einnahme wird sämtlichen Contribuenten annoch besonders bekannt gemacht werden und hat ein jeder von ihnen dafür selbst zu sorgen, daß ihm über das berichtigte Quantum sofort von dem bestellten Einnehmer richtige Quittung eingehändigt werde.
- 4.) Jeder Beitragspflichtige hat die ihm zur Einzahlung angesagte Zeit und Stunde genau inne zu halten, und Reste, deren schleunige Beibehaltung nur durch unausbleibliche Exekution bewirkt werden müßte, nicht zu verhängen, jeder Wirth aber hat gegenwärtige Bekanntmachung seinen unter hiesiger Stadtjurisdiction stehenden Miethleuten alsbald zum Durchlesen mitzutheilen.

5.) Da endlich diese Maasregeln dormalen nur provisorisch ergriffen werden müssen und die jezige Erhebung lediglich eine abschlägliche Zahlung auf dasjenige seyn kann und soll, was hinkünftig auf einen jeden Bürger und Einwohner hiesiger Stadt nach dem eintretenden Bedürfnis und unter Berücksichtigung der möglichsten Gleichheit bei Vertheilung der öffentlichen Lasten, in allen Beziehungen, repartirt werden dürfte; so wird jeder Contribuent sich von selbst zu bescheiden wissen, daß es unter den jezigen Umständen eben so unmöglich war, hier und da etwa anscheinende oder auch wirkliche Ungleichheiten gänzlich zu beseitigen, als fñhrohin und nach erhaltener Genehmigung des Haupt-Zilgungsplans die möglichst gleiche Vertheilung der aufzubringenden Summen alle fernern Maasnehmungen leiten wird.

Görlitz am 19. Januar 1813.

Der Rath alhier.



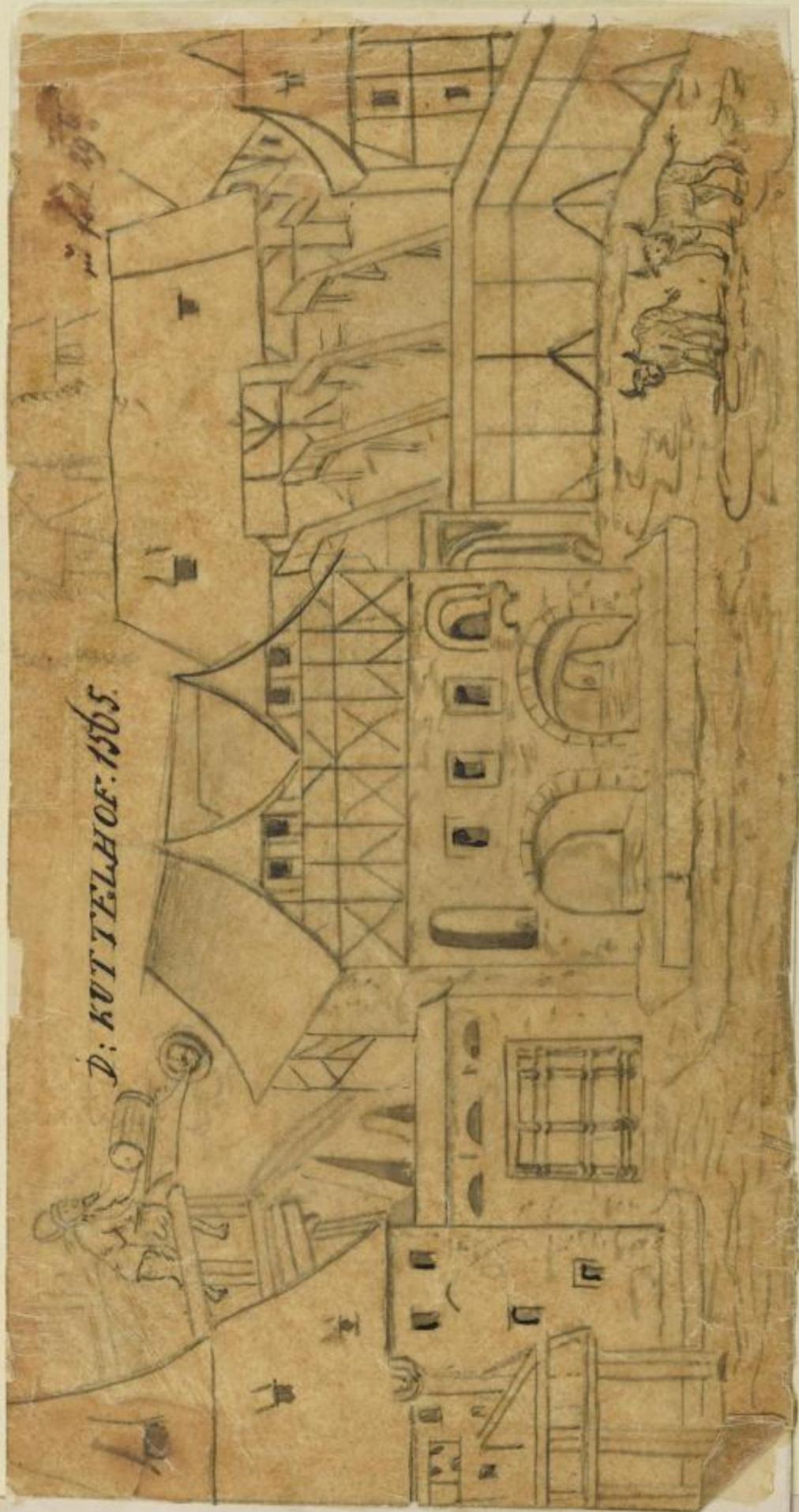
dem
Thät
noth
müssi
wohl
Mil
guter
Ort

mit
und
sonne
und

Pfid
merk
hiern
bey
sigen
chen
befug
schlec
ter
len,
forde
trave
nung
nicht
brach
nach

allhi
litai
gänz

diese
das
Ber



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7